

### 4.3 Sondernutzungserlaubnis (Bau- und Betriebsphase)

Für die Schwerlasttransporte, den Baustellenverkehr und Betriebs- bzw. Wartungszufahrten erfolgt die Erschließung sowohl während der Bauphase als auch während der Betriebsphase von Süden über die L24 (Jägerhausstraße) und die Ringstraße in Hürtgenwald-Raffelsbrand sowie die im Bereich des bestehenden Windparks vorhandenen Wirtschaft- und Forstwege. Die geplante Zufahrt von der öffentlichen Straße (Ringstraße) zur Zuwegung befindet sich auf den sowohl auf Flurstück 52, Flur 1 als auch auf Flurstück 60, Flur 14 Gemarkung Vossenack der Gemeinde Hürtgenwald (vgl. Antragsunterlagen unter „7 Erschließung“).

Für die Zufahrten wird eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich sein. Sofern eine Genehmigung für die beantragten Windenergieanlagen erteilt wird, wird diese vor Baubeginn bzw. vor Nutzung der jeweiligen Zufahrt bei der zuständigen Regionalniederlassung vom Landesbetrieb Straßenbau NRW beantragt.